

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF SPARBÜCHER DER VOLKSKREDITBANK AG

I. SPARBÜCHER

1. Spareinlagen dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage.

2. Bei der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Einleger mit einem amtlichen Lichtbildausweis iSd § 40 Abs 1 BWG zu identifizieren. Er erhält bei der Eröffnung ein Sparbuch der gewählten Spartenart.

3. Die Volkskreditbank AG (in der Folge „VKB-Bank“) unterscheidet zwischen folgenden identifizierten Spartenarten:

> Losungswort-Sparbücher: Das sind Sparbücher, deren Guthabenstand weniger als 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Losungswort versehen werden müssen.

> Namens-Sparbücher: Das sind Sparbücher mit beliebigem Guthabenstand, die auf den Namen lauten.

> Nummern-Sparbücher: Das sind Sparbücher mit einem Guthabenstand ab 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Losungswort versehen werden müssen.

Losungswort-Sparbücher lauten auf eine Bezeichnung. Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern der VKB-Bank vorzumerken.

Namens-Sparbücher lauten auf den Namen des Einlegers. Ein Namens-Sparbuch kann auch für mehrere Einleger eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch).

Verfügungen über das Sparbuch, insbesondere dessen Schließung und die Identifikation weiterer Einleger kann jeder Inhaber bei Vorlage der Sparurkunde einzeln vornehmen.

Nummern-Sparbücher lauten auf eine Nummer (Sparkontonummer). Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern der VKB-Bank vorzumerken.

4. Das Sparbuch muss als solches gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der VKB-Bank. Es enthält ferner die Ausgabestelle, die Sparbuchnummer, die der Spartenart entsprechende Bezeichnung sowie beim Losungswort-Sparbuch und beim Nummern-Sparbuch den Hinweis auf ein vereinbartes Losungswort. Es weist alle Einlagen, Zinszuschreibungen, angelastete KESt (Kapitalertragsteuer) und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, sowie eine eventuell vereinbarte Kündigungs- oder Bindungsfrist aus.

5. Die Eintragungen erfolgen in der Regel mit einem Terminal oder einer Buchungsmaschine. Andere Eintragungen werden von zwei MitarbeiterInnen der VKB-Bank in der Sparurkunde bestätigt.

II. EINZAHLUNGEN

1. Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen und in den von der VKB-Bank akzeptierten Währungen erfolgen (Fixkurse beziehungsweise amtlicher Handel). Das Sparbuch darf nur auf eine Währung lauten. Ohne Währungsangabe lautet das Sparbuch auf Euro.

2. Eine Überweisung auf ein Sparbuch ist zulässig.

3. Wenn – unabhängig von der Spartenart – der einzuzahlende Betrag 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschreitet, werden Einzahlungen nur gegen Identifikation des Einzahlers entgegengenommen.

4. Die VKB-Bank wird bei Losungswort-Sparbüchern keine Einzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert erreicht wird, es sei denn, der Vorleger des Sparbuches beantragt die Umstellung auf ein Namens-Sparbuch oder Nummern-Sparbuch. Wird die Umstellung des Sparbuches auf ein Namens-Sparbuch oder ein Nummern-Sparbuch beantragt, hat sich der Vorleger des Sparbuches – falls er mit der Person, die das Sparbuch eröffnet hat, nicht ident ist – zu identifizieren.

5. Die VKB-Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

III. AUSZAHLUNGEN (BEHEBUNGEN)

1. Auszahlungen aus Spareinlagen können unabhängig von der Spartenart nur gegen Vorlage der Sparurkunde am Schalter der VKB-Bank und nur während der üblichen Geschäftsstunden geleistet werden. Über Spareinlagen darf nicht durch Überweisung – ausgenommen in den Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefähigt ist und das Abhandlungs-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht dies anordnet – oder Scheck verfügt werden.

2. Bei Losungswort-Sparbüchern kann die VKB-Bank an jeden Inhaber der Sparurkunde gegen Niederschrift des vereinbarten Losungswortes auszahlen; bei Namens-Sparbüchern erfolgt die Auszahlung nur an zu diesem Sparbuch gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierte Personen mittels Unterschriftsleistung; bei Nummern-Sparbüchern erfolgt die Auszahlung nur an zu diesem Sparbuch gemäß § 40 Abs 1 BWG identifizierte Person oder deren Rechtsnachfolger. Sowohl die gemäß § 40 Abs 1 BWG identifizierte Person als auch ein allfälliger Rechtsnachfolger haben beim Nummern-Sparbuch zusätzlich das Losungswort niederzuschreiben. Ist der Vorleger der Sparurkunde nicht im Stande, das Losungswort zu nennen, so hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Ein allfälliger Rechtsnachfolger muss die in den Unterlagen der VKB-Bank zu diesem Sparbuch gemäß § 40 Abs 1 BWG identifizierte Person und die Art des Sparbucherwerbes nennen können.

3. Bei Losungswort-Sparbüchern, deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, hat der Einleger bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage der Sparurkunde anzugeben, ob er die Auszahlung des 14.999,99 Euro überschreitenden Betrages oder die Umstellung auf ein Namens-Sparbuch oder Nummern-Sparbuch wünscht. Wird durch eine Auszahlung von einem Nummern-Sparbuch der Guthabenstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschritten, so bleibt es ein Nummern-Sparbuch. Ausgenommen, wenn der Einleger eine Umstellung auf ein Losungswort-Sparbuch wünscht.

4. Bei Auszahlungen ab 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert ist seit 1. Juli 2002 eine zusätzliche Identifikation erforderlich.

5. Auszahlungen werden, sofern nicht besondere Bindungs- oder Kündigungsfristen vereinbart sind, jederzeit geleistet.

6. Der zur Auszahlung gekündigte Betrag kann ab 29 Tage vor Fälligkeit ohne Anfall von Vorschusszinsen behoben werden. Ab Fälligkeit wird der Betrag mit dem Basiszinssatz laut Schalterausgang verzinst.

7. Die Bank leistet keine Zahlungen, wenn ein behördliches Verbot, eine Sperre oder eine Verlustmeldung vorliegt.

8. Bei Spareinlagen mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Wertstellung gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen vor und bis 7 Tage nach Ablauf der ein- oder mehrfachen im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag möglich.

9. Auszahlungen von Beträgen aus gebundenen Spareinlagen außerhalb der für die vorschusszinsfreie Behebungsmöglichkeit vereinbarten Zeiträume sind als Vorschüsse zu behandeln. Für die Vorschüsse werden von der VKB-Bank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von ein Promille pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Es ist jedoch nicht mehr an Vorschusszinsen zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso wie eine Verkürzung der Kündigungsfrist vorschusszinspflichtig.

10. Die VKB-Bank behält sich vor, Sparbücher jederzeit zu kündigen. Die Wirkung tritt ohne vereinbarter Bindungs- oder Kündigungsfrist sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes grundsätzlich sofort ein, ansonsten zum Ende der Bindungs- oder Kündigungsfrist.

10.1 Die Kündigung erfolgt bei Vorlage der Sparurkunde oder durch sonstige schriftliche Kündigung. Die sonstige schriftliche Kündigung erfolgt, sofern ein identifizierter Kunde eine zustellfähige Anschrift bekannt gegeben hat, an diese. Bei Änderung der Anschrift gilt die sonstige schriftliche Kündigung als zugegangen, wenn sie an die der VKB-Bank zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wurde. Sollte mit dem Kunden eine eigene Vereinbarung über die Zustellung der sonstigen schriftlichen Kündigung getroffen worden sein, so hat die Zustellung entsprechend dieser Vereinbarung zu erfolgen.

10.2 In den Fällen, in denen der VKB-Bank im Rahmen des Spareinlagengeschäfts keine Anschrift bekannt gegeben ist, erfolgt eine sonstige schriftliche Kündigung durch öffentliche Verlautbarung in Form eines Schalterausgangs sowie unter der Homepage der VKB-Bank, derzeit unter www.vkb-bank.at. Für die Fälle der Kündigung durch öffentliche Verlautbarung tritt die Wirkung der Kündigung nach Ablauf von 12 Wochen nach erfolgter öffentlicher Verlautbarung ein.

10.3 Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine Verzinsung des gekündigten Betrages bis zu dessen Behebung oder gerichtlicher Hinterlegung mit einem fixen Zinssatz von 1/8 Prozent.

10.4 Werden gekündigte Beträge nicht binnen weiterer 6 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung behoben, können sie – soweit dies gesetzlich zulässig ist: fruchtbringend – bei Gericht erlegt werden.

11. Bei Auflösung eines Sparbuches durch den Kunden ist die VKB-Bank berechtigt, zur Deckung der Unkosten die mit dem Einleger im Sparbuch vereinbarte und auch ausgewiesene Realisierungsgebühr einzuheben, deren Höhe auch im Schalterausgang ersichtlich ist. Das aufgelöste Sparbuch wird entwertet.

IV. ÜBERWEISUNGEN/DAUERAUFTRÄGE ZU GUNSTEN SPAREINLAGEN

1. Überweisungen oder Daueraufträge auf Losungswort-Sparbücher sind zulässig, solange dadurch der Maximalguthabenstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert nicht erreicht wird. Überweisungen, die zur Überschreitung der Maximalgrenze führen, werden zur Gänze rücküberwiesen.

2. Überweisungen auf Namens-Sparbücher und Nummern-Sparbücher sind ab 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert nur gegen Identifikation des Auftraggebers zulässig.

V. VERZINSUNG UND ENTGELTE

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit jenem Werktag, der auf den Eingang bei der VKB-Bank folgt (Wertstellungstag des Überweisungseinganges) und läuft bis einschließlich des Kalendertages, welcher der Auszahlung vorangeht. Die Spareinlagen werden zu dem in der Sparurkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst. Auszahlungen erfolgen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge.

2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Basiszinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils zehn Bankwerkzeuge nach jeder Änderung des Leitzinssatzes durch die Europäische Zentralbank (EZB). Indikator ist der EZBLEitzinssatz/Hauptrefinanzierungstender. Die EZB kann hinsichtlich des Leitzinssatzes zwischen Zins- und Mengentender variieren, wobei beim Zinstender der Mindestbietungssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte und beim Mengentender der Fixzinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte herangezogen wird. Die Änderung des EZBLEitzinssatzes wird in öffentlichen Medien (aktuell auf der Homepage der EZB www.ecb.int oder auf der Homepage der OeNB www.oenb.at) bekannt gegeben. Als Ausgangsindikatorwert wird für die erste Anpassung jener herangezogen, welcher der Ersteinzahlung folgt.

Der Zinssatz ändert sich um die Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat, wobei in jedem Fall ein Mindestzinssatz, dessen Höhe mangels anderer Vereinbarung 1/8-Prozentpunkte beträgt, gewährt wird. Das bedeutet, dass in Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter dem zur Spareinlage vereinbarten fixen Mindestzinssatz liegt, die Verzinsung der Spareinlage zum fixen Mindestzinssatz erfolgt und der Zinssatz erst dann wieder angehoben wird, sobald sich aus der Weiterrechnung des fixen niedrigeren Zinssatzes anhand der Indikatorentwicklung ein Zinssatz über dem vereinbarten fixen Mindestzinssatz ergibt.

Änderungen unter 1/8-Prozentpunkte entfallen. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet.

Die VKB-Bank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.

Wird ein fixer Bonuszinssatz zusätzlich zum Basiszinssatz vereinbart, so wird der Bonuszinssatz samt Ablaufdatum in die Sparurkunde eingedruckt. Für die Verzinsung der Sparurkunde gilt die Summe der beiden Zinssätze (Bonus und Basis). Nach Ablauf des Bonuszinssatzes ist der Basiszinssatz alleine ausschlaggebend.

3. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG.

4. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.

5. Spareinlagen werden – sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen erfolgt – mit Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin), ausgenommen Kapitalsparbücher (Sparbriefe). Die sich daraus ergebenden Zinsen werden zum Abschlussstermin als neue Einlage dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst. Sie können in jenem Jänner, der dem Abschlussstermin folgt, ohne Berücksichtigung einer vereinbarten Behebungsmöglichkeit vorschusszinsfrei behoben werden.

6. Eine vereinbarte Bindungsdauer wird im Sparbuch eingedruckt.

VI. VERLUST DES SPARBUCHS

1. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches kann der Verlustträger unter Angabe der wesentlichsten Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Verlustträgers die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle des Sparbuches der VKB-Bank veranlassen. Hiezu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

2. Die VKB-Bank darf sodann innerhalb von vier Wochen vom Anmeldungsdatum an keine Auszahlungen von einem solchen Sparbuch leisten; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.

3. Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung der aufgebotenen Sparurkunde.

VII. VERJÄHRUNG DER EINLAGE

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt dreißig Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinszuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR VOR DEM 1. NOVEMBER 2000 ERÖFFNETE SPARBÜCHER

1. Bei der Feststellung der Identität eines Einlegers zu einem vor dem 1. November 2000 eröffneten, noch nicht identifizierten Sparbuch hat dieser anzugeben, auf welche Sparbuchart die Umstellung erfolgen soll und gegebenenfalls ein Losungswort anzugeben.

2. Ein- und Auszahlungen auf/aus derartige/n Sparbücher/n dürfen ohne vorherige Identifikation nicht vorgenommen werden.

3. Beträge aus Überweisungen auf vor dem 1. November 2000 eröffnete, noch nicht identifizierte Sparkonten, werden zurücküberwiesen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsräume der Ausgabestelle des Sparbuches der VKB-Bank sind für beide Teile Erfüllungsort.

2. Soweit im Sparbuch nichts anderes vermerkt ist, bleiben der Bestand und der Inhalt der zu diesem Sparbuch getroffenen Vereinbarungen von allen Maßnahmen im Zuge der Einführung des Euro unberührt. Die Umstellung der Einlagenwährung selbst wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Soweit in diesen Bedingungen ein Betrag von 15.000 Euro genannt wird, ist darunter jene Betragsgrenze zu verstehen, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (§ 31 Abs 3 ff) in der Fassung BGBl Nr. 1/33/2000 ergibt. Bei einer allfälligen Änderung dieser Bestimmungen gilt zwischen dem Kunden und der VKB-Bank die dann gesetzlich festgelegte neue Betragsgrenze ohne weitere Mitteilung an den Kunden als vereinbart.

3. Die Bank ist berechtigt, die „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher“ jederzeit abzuändern. Eine solche Änderung hat in sinngemäßer Anwendung der Z 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG“ in der jeweils gültig vereinbarten Fassung zu erfolgen.

4. Für Sondersparformen (zum Beispiel Sparbriefe) gelten neben diesen „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbüchern“ zusätzlich die im Schalterausgang veröffentlichten jeweiligen Sonderbedingungen.

5. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkskreditbank AG“ in der jeweils gültig vereinbarten Fassung, sowie die jeweils geltenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG).

6. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbüchern“ ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.